

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 198/12 B

L 18 U 9/07 (Bayerisches LSG)
S 2 U 41/04 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr.
Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 1 Nr 1 SGG) ist nicht in ausreichender Weise bezeichnet worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Auf eine weitere Begründung des Beschlusses wird verzichtet, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Beiläufig wird auf Folgendes hingewiesen: Der Kläger hat eine fehlerhafte Besetzung des Gerichts nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Er trägt selbst vor, dass ein Berufsrichter des Senats während der mündlichen Verhandlung in einen Schlaf von rund 30 Sekunden gefallen sei. Der Kläger hat mit diesem Vorbringen nicht darzulegen vermocht, dass der fragliche Richter dadurch in der geistigen Aufnahme des wesentlichen Inhalts der mündlichen Verhandlung beeinträchtigt war (vgl hierzu BVerwG vom 19.7.2007 - 5 B 84/06). Um dies darzutun hätte er aufzeigen müssen, dass der Richter während dieser kurzen Zeitspanne wesentliche Teile der mündlichen Verhandlung nicht folgen konnte. Insoweit wird behauptet, dass er das Rechtsgespräch versäumt habe, ob ein isolierter Bandscheibenvorfall eine Begleitverletzung bedinge, sowie die Erörterung der Gutachten von zwei Sachverständigen. Es ist schon fraglich, ob diese Gegenstände in der relativ kurzen Zeitspanne erörtert werden können. Es ist aber nicht dargetan, dass gemessen an der Dauer der mündlichen Verhandlung der Richter den wesentlichen Inhalt der Behandlung nicht erfassen konnte. Zudem wurde nicht dargetan, wann und wie der Kläger den behaupteten Mangel vor dem LSG geltend gemacht und auf Abhilfe noch in der mündlichen Verhandlung gedungen hat (§ 295 ZPO).
- 3 Als grundsätzlich bedeutsam hat der Kläger die Frage aufgeworfen, ob es erforderlich ist, dass "knöcherne oder ligamentäre Begleitverletzungen bei einem traumatischen Bandscheibenvorfall vorliegen müssen, um das konkrete jeweilige Unfallereignis als rechtliche wesentliche Ursache im Sinne des Unfallversicherungsrechts nach SGB VII anzuerkennen".
- 4 Er hat zwar dargelegt, dass die Frage, ob ein solcher Erfahrungssatz besteht, klärungsbedürftig ist, insbesondere war nicht erforderlich, dass der Kläger bereits die Entscheidung des Senats vom 24.7.2012 berücksichtigt hat. Der Kläger hat aber ua nicht in der erforderlichen Weise dargetan, dass diese Frage in einem Revisionsverfahren auch klärungsfähig wäre. Insoweit fehlt es schon daran, dass er nur behauptet, aber nicht aufgezeigt hat, dass diese Frage eine Rechtsfrage ist, die vom Revisionsgericht entschieden werden muss, wenn die Revision zugelassen und zulässig eingelegt wird. Es geht ihm nämlich um die generell-tatsächliche



Frage, ob es nach dem derzeit anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft einen Erfahrungssatz gibt, wonach für die Annahme eines Ursachenzusammenhangs zwischen Einwirkungen der im Unfallereignis bewirkten Art und einem Bandscheidenvorfall der vorliegenden Art Begleitverletzungen notwendig sind oder nicht.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

